©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Der Teichwirt sollte folgendes wissen:

- Es dürfen nur Tiere in Verkehr gebracht oder geschlachtet werden, die keiner vorschriftswidrigen Behandlung unterzogen worden sind; ausgenommen hievon sind vorschriftswidrig behandelte Tiere, die unter amtlicher Aufsicht stehen (§ 10 [2] 2. RKV).
- Es dürfen nur Tiere in Verkehr gebracht oder geschlachtet werden, bei denen nach Verabreichung von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten worden ist (§ 10 [2] 3. RKV).

Vorschriftswidrige Behandlung heißt u. a. Verwendung nicht zugelassener Stoffe am Tier: Da für Fische in Österreich derzeit keine Arzneimittel zugelassen sind, muß deren Verschreibung durch einen Tierarzt erfolgen, der die rechtlichen Möglichkeiten für deren erlaubte Anwendung kennt.

- Der behandelnde Tierarzt hat im Rahmen seiner Tätigkeit in einem Register Zeitpunkt und Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen, die genauen Angaben zur Identität der behandelten Tiere sowie die jeweiligen Wartezeiten einzutragen (§ 12 [1] RKV; gekürzt).
- Tierhalter und Betriebsinhaber sind verpflichtet, Zeitpunkt und Art der Behandlung der Tiere in das betriebseigene Register einzutragen, sofern dies nicht bereits durch den Tierarzt erfolgt ist, sowie die Wartezeiten einzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren und den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (§ 12 [2] RKV).

Nur dadurch kann bewiesen werden, daß trotz Nachweis von Arzneimitteln im Fisch nicht gegen die entsprechenden Gesetze bzw. Verordnungen verstoßen wurde.

- Bei Verdacht oder Nachweis einer vorschriftswidrigen Behandlung ist der betroffene Bestand mit Bescheid zu sperren (§ 15 [1] RKV; sinngemäß).
- In gesperrten Beständen werden repräsentative Stichprobenkontrollen vorgenommen (§ 16 [1] RKV), die sich dann aber nicht nur auf Speisefische beschränken!
- Wird eine vorschriftswidrige Behandlung von Tieren nachgewiesen, so ist die Dauer der Sperre bis zu deren Abgabe zur Tötung und unschädlichen Beseitigung festzulegen (§ 17 [1] RKV; sinngemäß).
- Die amtlichen Proben sind durch amtlich beauftragte Tierärzte unvorhersehbar und unerwartet zu nehmen (§ 4 [3] RKV; gekürzt).

Die Probennahme der Fische wird bevorzugt während der wärmeren Jahreszeiten, bei Karpfen evtl. während des Abfischens der Teiche vorgenommen. Untersucht wird auf antibakteriell wirkende Substanzen, wobei besondere Aufmerksamkeit auf die *verbotenen Nitrofurane* und das ebenfalls *verbotene Chloramphenicol* gerichtet wird. Weiters wird auf *Malachitgrün (verboten!)* und Quecksilber untersucht.

Die Rückstandskontrollen werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt. Es wird empfohlen, jeweils die doppelte Anzahl der für eine Untersuchung vorgesehenen Fische zu entnehmen und durch den Tierarzt an das Institut für Hydrobiologie, Fisch- und Bienenkunde, das als Untersucher bzw. Koordinator tätig sein muß, einsenden zu lassen. Das sogenannte Gegenstück zu einer Probe kann dann bei positivem Ergebnis zur Überprüfung einer anderen Untersuchungsstelle übermittelt werden.

Genauere Details zu den einzelnen Paragraphen der RKV können in der 426. Verordnung: Rückstandskontrollverordnung Teil II, ausgegeben am 30. 12. 1997, nachgelesen werden.

Fischseuchenverordnung (FSVO)

TZT. THOMAS WEISMANN

In jüngster Zeit sind offensichtlich Mißverständnisse bei der Interpretation des Gesetzestextes aufgetaucht. Wir sehen uns daher veranlaßt, dazu klärende Bemerkungen zu veröffentlichen.

Im § 1 der Verordnung ist von »Zuchtbetrieben« die Rede, welche den Bestimmungen unterliegen. Es ist unrichtig, wenn von manchen Seiten behauptet wird, daß es sich dabei nur um solche Betriebe handle, die Elterntiere halten, um Fische zu »züchten«. Daraus wird fälschlicherweise gefolgert, daß andere Betriebe (Mast, Setzlingsaufzucht etc.) der Verordnung nicht unterliegen.

Eine Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen zur FSVO seitens des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz aus dem Jahre 1995 wird hiermit

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

zitiert, um diesbezügliche Unklarheiten aus der Welt zu schaffen:
»Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz – Veterinärverwaltung – bezieht sich auf den Erlaß GZ 39.001/16 – III/A/4/94 vom 5. Dezember 1994 und übermittelt folgende Ergänzung zu den Durchführungsbestimmungen:
Ein Zuchtbetrieb im Sinne der Fischseuchenverordnung BGBl. Nr. 1994/478 ist ein Betrieb oder jede geographisch begrenzte Anlage, in der Tiere der Aquakultur aufgezogen oder im Hinblick auf ihre Vermarktung gehalten werden. Unter Vermarktung ist die Haltung oder Ausstellung zum Zwecke des Verkaufs, das Anbieten zum Verkauf, der Verkauf, die Lieferung, der Transfer oder jede andere Art des Inverkehrsbringens mit Ausnahme des Klein- und Einzelverkaufs zu verstehen.
Wir bereits in den Durchführungsbestimmungen festgelegt, sind im Falle eines Verdachtes auf Ausbruch der IHN oder VHS in Zuchtbetrieben vom Amtstierarzt Proben zur Verifizierung des Verdachts an das Institut für Fischkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Linke Bahngasse 11, 1030 Wien, einzusenden.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß im § 3 der Fischseuchenverordnung nur der § 61 Abs. 1 lit. g und § 61 Abs. 2 bis 5 Tierseuchengesetz hinsichtlich Kostenersatz durch den Bund genannt sind. Eine Kostentragung der Untersuchungsgebühren seitens des Bundes kann daher nicht übernommen werden.
18. Dezember 1995.«

Problematik des Arzneimitteleinsatzes bei Fischen

ELISABETH LICEK UND THOMAS WEISMANN

Die Aquakultur oder Teichwirtschaft ist ein Zweig der landwirtschaftlichen Produktion, der in Österreich in geographischen Bereichen eine Rolle spielt, in denen aus verschiedenen Gründen eine andere landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist oder in Gebieten, die aufgrund ihres Klimas oder Wasserreichtums für die Zucht und Haltung von Karpfen und Forellen prädestiniert sind. Die heimischen Fischwirte züchten sowohl Satzfische als auch Speisefische entweder im Haupterwerb oder im bäuerlichen Nebenerwerb. Im Jahre 1996 wurden in Österreich rund 2300 Tonnen forellenartige Fische und etwa 900 Tonnen Karpfenartige und sonstige Süßwasserfische produziert. Ziel der heimischen Fischzucht ist es, den österreichischen Markt mit qualitativ hochwertigen Süßwasserfischen ausreichend zu versorgen und die heimischen Flüsse und Seen mit gesunden Satzfischen zu besetzen.
Um gesunde Fischbestände zu erhalten, müssen prophylaktische und therapeutische Maßnahmen gesetzt werden, da erregerbedingte Krankheiten einen limitierenden Faktor in Fischzuchtbetrieben darstellen. Eine oftmals erforderliche Chemotherapie ist aber derzeit praktisch schwer möglich, da in Österreich keine einzige für Fische zugelassene Arzneimittelspezialität existiert. Zur Zeit ist eine Behandlung daher nur durchführbar, wenn solche Chemotherapeutika, die für andere der Lebensmittelgewinnung dienende Tierarten zugelassen sind, vom Tierarzt umgewidmet werden. Diese Situation ist aber, vor allem im Hinblick auf die den Konsumenten schützenden Wartefristen, als äußerst unbefriedigend zu bezeichnen.
Darüber hinaus wurden einige dieser Heilmittel, die mit Erfolg bei der Bekämpfung von Fischkrankheiten eingesetzt wurden, vom Markt genommen, weil von der Londoner Arzneimittelagentur keine Rückstandshöchstwerte festgelegt wurden.
Die Ursache für das Desinteresse der Pharmaindustrie an der Registrierung von Fischarzneimitteln liegt an den hohen Kosten für das Zulassungsverfahren für einen vergleichsweise »kleinen« Markt auf dem Fischsektor.
Die geschilderten Schwierigkeiten führen natürlich dazu, daß das Vertrauen der Teichwirte, die die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes nicht kennen, in die therapeutischen Möglichkeiten gering ist, wenn für die vorhandenen Probleme keine Lösung in Form eines geeigneten Arzneimittels zur Verfügung steht. Außerdem wird dem unkontrollierten Einsatz von Medikamenten, die sich die Fischzüchter untereinander empfehlen und zum Teil im Ausland besorgen, Vorschub geleistet.
Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß durch das fehlende Vorhandensein von

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: 51

Autor(en)/Author(s): Weismann Thomas

Artikel/Article: Fischseuchen Verordnung (FSVO) 136-137